

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung vom 01.01.2025 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten 01.08.2021

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 18.09.2025 öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 454,00 € = keine Reduzierung
Beitragshöhe >= 454,00 € bis < 667,00 € = 15 % Reduzierung
Beitragshöhe >= 667,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 182,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 182,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	234,00 €

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 76,65 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	234,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 107,07 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	234,00 €

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 255,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 255,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	234,00 €

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	347,00 €
----------	----------

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	234,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	377,00 €
----------	----------

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	234,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Je angefangene Stunde	15,00 €
-----------------------	---------

Für ein Mittagessen:

Städtische Kindertagesstätten	5,85 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	6,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	11,70 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 12,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

Artikel II In-Kraft-Treten:

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung vom 01.01.2025 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 06.10.2025

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister